

## Anstellungsvertrag für beurlaubte Kirchenbeamte

Die \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft. Für sie gelten die Bestimmungen der vom Bischof von Fulda erlassenen Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen.

Zwischen \_\_\_\_\_

als Träger der \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

- vertreten durch \_\_\_\_\_ -

und \_\_\_\_\_

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird auf dieser Grundlage folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

### § 1

- (1) Herr/Frau \_\_\_\_\_ ist Beamter/Beamtin des Bistums Fulda.
- (2) Er/Sie wird auf die Zeit seiner/ihrer Beurlaubung aus dem Bistumsdienst von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ als hauptamtliche/r Lehrer/in für die Fächer \_\_\_\_\_ an der \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschäftigt.
- (3) Das Beschäftigungsverhältnis endet mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Bistumsdienst, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### § 2

- (1) Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die allgemein verbindlichen kirchlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie die an der Schule geltenden Grundsätze und Regelungen zu beachten. Er/Sie arbeitet an der Verwirklichung der sich aus dem besonderen Charakter der Schule ergebenden Ziele mit. Ergänzend gelten die Pflichten, die einem/einer Lehrer/in an einer vergleichbaren öffentlichen Schule obliegen.
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind die derzeit geltenden und künftig durch den Diözesanbischof oder Diözesanadministrator in Kraft gesetzten arbeitsrechtlichen Regelungen, die gemäß der jeweils gültigen Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (hier: Bistums-KODA-Ordnung genannt) zustande gekommen sind. Hierzu gehören insbesondere die Arbeitsvertragsordnung (AVO) nebst ihren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Ebenfalls Vertragsbestandteil werden die nach den Vorgaben der MAVO des Bistums Fulda geltenden Dienstvereinbarungen, soweit deren persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich eröffnet ist.

- (3) Des Weiteren gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

Herr/Frau wird seine/ihre Tätigkeit nach den Weisungen des Schulleiters und in kollektiver Zusammenarbeit mit den übrigen Lehrern/innen der Schule ausüben. Das Nähere regeln die jeweiligen Dienst- und Konferenzordnungen des Schulträgers.

### § 4

- (1) Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen sind in der Anlage dieses Vertrages aufgeführt. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Dienstnehmer/in, dass er/sie die in der Anlage aufgeführten Vorschriften zur Kenntnis nimmt und beachten wird.  
Er/Sie bestätigt, etwaige Datenschutzvorschriften für schulspezifische Daten (z.B. LUSD) zu beachten.
- (2) Der/Die Dienstnehmer/in hat zur Kenntnis genommen, dass die Nichtbeachtung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda (Kirchliches Datenschutzgesetz) als Verstoß gegen die dienstlichen Pflichten bewertet wird.

### § 5

- (1) Die Bezüge des/der Lehrers/in werden nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für die im Bistumsdienst stehenden Lehrer/innen gelten.
- (2) Er/Sie erhält eine Vergütung, die der Besoldung nach Besoldungsgruppe entspricht. Für das Besoldungsdienstalter ist der Zeitpunkt maßgebend, der vom beamtenrechtlichen Dienstherrn festgesetzt worden ist. Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt spätestens am vorletzten Werktag eines jeden Monats für den folgenden Monat im Voraus.

### § 6

Unfallfürsorge, Beihilfen und Unterstützungen sowie Jubiläumszuwendungen beantragt der/die Lehrer/in aufgrund der bestehenden Vorschriften bei seinem/ihrer beamtenrechtlichen Dienstherrn (Bistum).

### § 7

- (1) Im Falle der Erkrankung zahlt der Schulträger die Bezüge weiter.
- (2) Bei Erkrankung ist nach drei Tagen der Schulleitung ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, können weitere Nachweise von der Schulleitung angefordert werden.

## § 8

Die Versorgung obliegt dem beamtenrechtlichen Dienstherrn (Bistum).

## § 9

- (1) Der Umfang der Beschäftigung und der Urlaub werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen festgesetzt, die für die im Landesdienst stehenden Lehrer/innen gelten.
- (2) Das Arbeitsverhältnis wird
  - als Vollzeitarbeitsverhältnis
  - als Teilzeitarbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von Stundenbegründet.

## § 10

- (1) Der/Die Lehrer/in hat auf Verlangen des Schulträgers vor seiner/ihrer Einstellung seine/ihre körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Schulträger bestimmten Arztes nachzuweisen.
- (2) Der Schulträger kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der/die Beamte/Beamtin dienstfähig oder frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist.
- (3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Schulträger.

## § 11

Der/Die Lehrer/in kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. Soll er/sie an eine Dienststelle außerhalb des bisherigen Dienstortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so ist er/sie vorher zu hören.

## § 12

- (1) Der/Die Lehrer/in kann diesen Vertrag während seiner Laufzeit und vor Ablauf der Beurlaubung aus dem Bistumsdienst (§ 1) nur im Einvernehmen mit seinem/ihrer Dienstherrn (Bistum) mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres kündigen.
- (2) Dem Schulträger steht die Kündigung des Vertrages zu, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vorliegt. Als wichtige Gründe werden von beiden Vertragsparteien insbesondere anerkannt:
  - a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragsparteien;
  - b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule;
  - c) Verstöße gegen § 2 Absatz 3 dieses Vertrages;
  - d) die vorzeitige Beendigung der Beurlaubung durch den beamtenrechtlichen Dienstherrn;

- e) Verkleinerung der Schule oder wesentliche Einschränkung des Schulbetriebes oder der Aufhebung der Schule;
- f) die Dienstunfähigkeit nach § 51 Hess. Beamtengesetz.

(3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 13

Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptberufliche, im Beamtenverhältnis beschäftigte Lehrer/innen an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, sofern diese Grundsätze mit der Eigenart des kirchlichen Dienstes vereinbar sind.

### § 14

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Fulda, \_\_\_\_\_

Für den Schulträger

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Lehrers/in